

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG)

A. Problem

Bei der Umsetzung des Renten-Überleitungsgesetzes durch die Verwaltung hat sich in einigen Bereichen ergeben, daß das Gesetz änderungs- oder ergänzungsbedürftig ist. Um die Zielsetzungen des Gesetzes zu erreichen, soll diesem Änderungs- und Ergänzungsbedarf entsprochen werden.

B. Lösung

1. Im Bereich der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der Deutschen Demokratischen Republik
 - a) sollen laufende Versorgungen aus anderen Sicherungssystemen und Versorgungsanwartschaften insbesondere an Offiziere im besonderen Einsatz in die Begrenzungsregelungen für Angehörige des Sonderversorgungssystems des ehemaligen MfS/AfNS einbezogen werden,
 - b) sollen Renten an inoffizielle Mitarbeiter des MfS/AfNS, die außerhalb der Versorgungsordnung aufgrund von Ministerentscheidungen gezahlt werden, mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 an eingestellt werden,
 - c) sollen Übergangsrenten an ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee nur noch in der Grundform geleistet werden,
 - d) soll die Höchstbegrenzung laufender Leistungen auch für die Summe der Zahlbeträge von Dienstbeschädigungsvollrenten und Alters- bzw. Invalidenvollrente gelten,
 - e) soll eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorgesehen werden, damit die Regelungen der Versorgungsordnungen über die Anrechnung von Einkommen auf

nicht in die Rentenversicherung überführte Leistungen den Regelungen nach dem Sozialgesetzbuch angeglichen werden können.

2. Im Bereich der Krankenversicherung der Rentner in den neuen Bundesländern sollen

- a) Zugangsrentner, die aufgrund der Vertrauensschutzregelung eine nach dem bisherigen DDR-Rentenrecht berechnete Rente erhalten,
- b) bisherige Angehörige von Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen

den übrigen Rentnern gleichgestellt werden. Dadurch sollen vor allem nicht beabsichtigte Minderungen von Rentenzahlbeträgen vermieden werden.

3. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Bundesländern

- a) sollen die Empfänger von Witwen- oder Witwerrenten bei der Einkommensanrechnung mit den Witwen oder Witwern der gesetzlichen Rentenversicherung gleichbehandelt werden,
- b) soll eine mit dem Rentenreformgesetz 1992 für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geschaffene Regelung über ein erleichtertes Wiederaufleben von Witwen- und Witwerrenten auf die Unfallversicherung übertragen werden,
- c) soll bei Beziehern von Unfallrenten aus den Bereichen Eisenbahn und Post zur Vermeidung von Rentenminderungen der bisherige Besitzstand gewahrt werden.

Im übrigen enthält der Gesetzentwurf einige redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

- 1. Für den Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme entstehen wegen der stärkeren Begrenzung von Leistungen tendenziell geringere Aufwendungen, deren Höhe allerdings nicht quantifizierbar ist.
- 2. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich durch Aufstocken der Vergleichsrente bzw. der nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz geschützten Zahlbeträge um den Eigenanteil zur Krankenversicherung der Rentner Kosten von
1992 360 Mio. DM,
1993 bis 1996 etwa 400 Mio. DM jährlich.

3. Für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung führen die Änderungen teilweise zu Einsparungen, die nicht beziffert werden können, und teilweise zu unbedeutenden Mehrausgaben.
4. Einzelheiten sind aus Teil C der Begründung ersichtlich.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (826-30-2)

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird angefügt:

„Soweit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach § 7 Satz 2 den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst zugrunde gelegt wird, gelten diese Zeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4.“

b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlagen 3, 4 oder 5“ ersetzt.

2. In § 7 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für das während einer verdeckten Tätigkeit als Angehöriger des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit bezogene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen sowie für das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit, die auf Veranlassung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit ausgeübt worden ist, es sei denn, die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit beruhte auf einer beruflichen Verpflichtung.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „nach Anlage 2 Nr. 1 bis 3“ die Worte „oder die Summe der Zahlbeträge der Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ angefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 gilt auch für die Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung oder der Versorgungssysteme oder bei mehrfachem Leistungsbezug für die Summe der Zahlbeträge, wenn Leistungen an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gezahlt werden, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich der Rentenversicherung oder anderer Versorgungssysteme gewechselt sind, oder wenn den Leistungen auch Zeiten der Zugehörigkeit zum Ministerium

für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit mit verdeckter Tätigkeit zugrunde liegen. Diese Ansprüche gelten als in dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 erworben.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Absätze 1 und 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Begrenzung nach Absatz 2 Satz 2 hat die Stelle vorzunehmen, von der die Leistung gezahlt wird.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „jeweils bis zum Inkrafttreten einer für sie geltenden Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 3“ eingefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(8) Besteht Anspruch auf eine modifizierte Übergangsrente aus dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 1, wird die Übergangsrente nur in der Grundform geleistet. Satz 1 ist vor anderen Regelungen für die Übergangsrente anzuwenden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„4. Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, denen auch Zeiten einer verdeckten Tätigkeit als Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zugrunde liegen; diese Ansprüche gelten als in dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 erworben.“

c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4, die auf Grund einer nicht hauptamtlichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit bewilligt worden sind, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 eingestellt.“

6. Dem § 16 wird angefügt:

„(3) Es werden ermächtigt

1. der Bundesminister der Verteidigung für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 1,

2. der Bundesminister des Innern für die Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 2 und 4,

3. der Bundesminister der Finanzen für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 3

durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Anlehnung an die Regelungen des Sozialgesetzbuchs und des Versorgungsrechts Grund, Umfang und Durchführung einer Kürzung oder eines Ruhens von Versorgungsleistungen im Sinne der §§ 9 und 11 bei Erwerbseinkommen und berücksichtigungsfähigen Erwerbseinkommen, die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten und die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsleistungen zu regeln.“

Artikel 2

Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (826-30-1)

Das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 133 wird eingefügt:

„133 a. Nach § 307 b wird eingefügt:

„§ 307 c

Berücksichtigung der
Krankenversicherung

Trägt der Träger der Rentenversicherung einen nach der Rente bemessenen Beitrag oder leistet er einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, wird der Monatsbetrag der nach den Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes geschützten Leistungen des Beitrittsgebiets um 6,84 vom Hundert erhöht, soweit ihm ein aktueller Rentenwert (Ost) nicht zugrunde liegt.“

2. Nummer 134 wird wie folgt geändert:

In § 310 a wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„4. für das Kalenderjahr 1991 den vorläufigen Wert der Anlage 10.“

(2) In Artikel 2 § 39 wird jeweils in Absatz 1 und Absatz 2 der Faktor „1,3225“ durch den Faktor „1,4130“ ersetzt und folgender Absatz angefügt:

„(3) Die nach Absatz 1 oder 2 ermittelten Renten erhöhen sich um Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154).“

(3) Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird eingefügt:

„6 a. § 590 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht für die Zeit nach Stellung eines Antrags unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch für den überlebenden Ehegatten, der wieder geheiratet hat, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.“

6 b. § 620 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, daß die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.“

2. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1152 Abs. 2 wird angefügt:

„Bestand für Eisenbahner und für Mitarbeiter der Deutschen Post am 31. Dezember 1991 wegen der Anwendung der gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1214) weitergeltenden Vorschriften über die Rentenberechnungsgrundlagen ein Rentenanspruch, der höher ist als unter Berücksichtigung von Satz 1 Nr. 1, wird der höhere Zahlbetrag so lange weitergezahlt, wie er den Zahlbetrag der Rente, die sich auf der Grundlage von Satz 1 Nr. 1 ergibt, übersteigt.“

b) § 1155 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 589 bis 602 und 617 gelten vom 1. Januar 1992 an für Arbeitsunfälle im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1 und für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet eingetreten sind. Hatte der Versicherte, die Witwe oder der Witwer seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet, ist § 617 hinsichtlich der Einkommensanrechnung nicht anzuwenden; es verbleibt auch in diesen Fällen bei der Einkommensanrechnung nach § 590 Abs. 3.“

(4) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die

1. im Beitrittsgebiet während der Zeit, in der sie eine Tätigkeit ausgeübt haben, wegen der sie einem in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehörten, oder
2. außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland während der Zeit, in der sie eine Tätigkeit ausgeübt haben, die zu einer Mitgliedschaft in einem der in Nummer 1 genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssysteme geführt hätte, wenn die Tätigkeit zum Zeitpunkt ihrer Ausübung im Beitrittsgebiet verrichtet worden wäre,

einen Arbeitsunfall erlitten haben oder bei denen auf Grund einer während dieser Zeit ausgeübten versicherten Tätigkeit eine Berufskrankheit eingetreten ist, wird als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt, der sich für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist oder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 als eingetreten gilt, dadurch ergibt, daß das Entgelt, welches nach § 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für die dort jeweils genannten Personengruppen in diesem Kalenderjahr höchstens zugrunde zu legen ist, mit den Faktoren nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vervielfältigt wird; für Teilzeitbeschäftigte findet § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Anwendung. Bei Personen, auf die

§ 8 Abs. 3 Anwendung findet, ist der nach Satz 1 ermittelte Betrag mit dem Faktor 0,7 zu vervielfältigen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „waren, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß“ ersetzt durch die Worte „oder dem in § 7 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprachen oder vergleichbar waren und während der Zeit ihrer Tätigkeit für diesen Staatssicherheitsdienst einen Arbeitsunfall erlitten haben oder bei denen eine Berufskrankheit auf Grund einer während dieser Zeit ausgeübten versicherten Tätigkeit eingetreten ist, wird“.

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.“

2. In Nummer 21 werden in § 22 a Abs. 2 Satz 1 nach den Worten „beschäftigt waren“ die Worte „oder dem in § 7 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprechen oder vergleichbar sind“ eingefügt.

(5) Nach Artikel 42 Abs. 10 wird eingefügt:

„(10 a) Am 1. Dezember 1991 tritt Artikel 1 Nr. 134 in Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 5, der mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft tritt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion
Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Umsetzung des Renten-Überleitungsgesetzes durch die Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung hat sich in einigen Bereichen herausgestellt, daß das Gesetz Änderungs- bzw. ergänzungsbedürftig ist. Dies ist zum einen auf den enormen Zeitdruck zurückzuführen, unter dem die abschließenden Beratungen zum Renten-Überleitungsgesetz standen, sowie zum anderen auf neue Erkenntnisse, die sich erst nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens vor allem im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der Deutschen Demokratischen Republik ergeben haben. Um die Zielsetzungen des Gesetzes zu erreichen, ist es erforderlich, daß die notwendigen Änderungen und Ergänzungen noch vor dem 1. Januar 1992 in Kraft treten.

I. Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Aufgrund des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes sind laufende Leistungen an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, die nach dem 30. September 1989 in ein anderes System gewechselt sind, zum 1. August 1991 auf einen Betrag von – maximal – 802 DM monatlich begrenzt worden. Die der Regelung zugrunde liegende Annahme, daß vor dem 1. Oktober 1989 ein Wechsel von dem Versorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit in ein anderes Sicherungssystem ausgeschlossen gewesen sei und alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit Ansprüche und Anwartschaften in diesem Versorgungssystem erworben hätten, hat sich – nach zwischenzeitlich erfolgten Prüfungen – als unzutreffend erwiesen. Es muß jetzt vielmehr davon ausgegangen werden, daß ca. 9 v. H. der Empfänger von Leistungen aus Sonderversorgungssystemen – d. h. ca. 10 000 Personen – als Offiziere der Staatssicherheit im besonderen Einsatz tätig waren und anstelle von Ansprüchen aus dem Sonderversorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit Ansprüche aus einem anderen Sonderversorgungssystem realisieren. Wie groß die entsprechende Zahl bei den Empfängern von Leistungen aus Zusatzversorgungssystemen bzw. aus der Sozialpflichtversicherung ist, läßt sich derzeit noch nicht abschätzen. Es muß sichergestellt werden, daß der Personenkreis, der als Offizier der Staatssicherheit im besonderen Einsatz oder als vergleichbarer inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit tätig gewesen ist und während dieser verdeckten Tätigkeit Ansprüche in anderen Sicherungssystemen erworben hat, hinsichtlich der Begrenzungsregelung mit anderen ehemaligen Mitarbeitern

des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gleichgestellt wird. Entsprechende Regelungen sollen auch für die Einstellung von Leistungen, die – wie z. B. Vorruhestandsgeld – vor einer Rente bezogen werden, gelten.

In jüngster Zeit ist gleichfalls festgestellt worden, daß inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit außerhalb der Versorgungsordnung aufgrund von Ministerentscheidungen eine Rente als Angehörige des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit erhalten. Hierbei handelt es sich um Personen, die im (damaligen) Ausland eingesetzt waren. Da nach den Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes diese Leistungen lediglich in den Fällen eingestellt worden sind, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Bundesgebietes nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 gezahlt wird, ist es erforderlich, klarstellende gesetzliche Regelungen vorzusehen, daß diese Leistungen auch in den Fällen eingestellt werden, in denen eine Rente (noch) nicht bezogen wird.

Im Bereich des Versorgungssystems der ehemaligen NVA werden die Übergangsrenten, die insbesondere nach Zurücklegung einer Dienstzeit von 25 Jahren gezahlt werden, in zwei verschiedenen Formen geleistet. Die Inanspruchnahme der modifizierten (höheren) Übergangsrente hat nach den heute noch geltenden Regelungen der Versorgungsordnung zur Folge, daß die spätere Altersrente geringer ist als bei Inanspruchnahme der Grundform der Übergangsrente. Nach der Überführung der Anwartschaften auf eine Altersrente in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch ist dieser „Ausgleich“ bei der Höhe der insgesamt an die ehemaligen Angehörigen des Versorgungssystems erbrachten Leistungen nicht mehr möglich. Zur Vermeidung einer Begünstigung der Personen, die die Übergangsrente in modifizierter Form in Anspruch nehmen, soll – auch unter Berücksichtigung der Länge des Zeitraumes (etwa 15 Jahre), für den die Übergangsrente gezahlt werden kann – eine Regelung vorgesehen werden, nach der die Übergangsrente nur noch in der Grundform geleistet wird. Im Juli 1991 bezogen 7 022 Personen eine modifizierte Übergangsrente. Deren Höchstbetrag ist seit dem 1. August 1991 auf 400 DM monatlich begrenzt. Bei der Rückführung der modifizierten Form der Übergangsrente auf die Grundform ergeben sich für etwa 1 800 Empfänger der Leistung geringere Zahlungsbeträge, d. h. Zahlungsbeträge unter 400 DM monatlich.

Für den Bereich des Sonderversorgungssystems der ehemaligen Angehörigen der Volkspolizei und des Zolls kann heute eine Dienstbeschädigtenvollrente neben einer Alters- oder Invalidenrente bezogen werden. Dies beruht darauf, daß – im Gegensatz zu den anderen Sonderversorgungssystemen – in diesen Sy-

stemen die Dienstbeschädigungsvollrente und die Alters- bzw. Invalidenrente nicht als gleichartige Renten gelten. Um klarzustellen, daß auch dieser Personenkreis nach der Überführung im Wege des Besitzschutzes bzw. — bei Rentenbeginn 1992 und 1993 — des Vertrauensschutzes einen Betrag von — maximal — 2 010 DM monatlich erhält (und nicht — maximal — 2 010 DM zuzüglich des Betrages der Dienstbeschädigungsvollrente), soll eine entsprechende Änderung der Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erfolgen.

In den jeweiligen Versorgungsordnungen für die ehemaligen Angehörigen von Sonderversorgungssystemen sind Regelungen über die Anrechnung von Einkommen auf die nicht in die Rentenversicherung zu überführenden vorzeitigen Leistungen enthalten. Die Anwendung dieser Kürzungsbestimmungen hat sich als nicht praktikabel erwiesen, weil z. B. die Einkommensanrechnung auf der Grundlage von Nettoeinkünften erfolgt und die Kürzungsbestimmungen Bezug auf Rechtsverhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik und auf nicht fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik nehmen. Außerdem sind die Regelungen über die Mitwirkungspflichten und über die Rückforderung von Überzahlungen bzw. zu Unrecht erfolgter Zahlungen unzureichend. Deshalb soll eine Ermächtigung zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen getrennt für die jeweiligen Bereiche der Versorgungsträger vorgesehen werden, um die Regelungen denen des Sozialgesetzbuchs und des Versorgungsrechts anzupassen und damit in den etwa 30 000 Fällen, in denen neben einer nicht in die Rentenversicherung überführten Leistung Einkommen bezogen wird, zu einer praktikablen Regelung zu kommen.

II. Gesetzliche Rentenversicherung

Seit dem 1. Juli 1990 ist jeder Rentner im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die Rentenversicherungsträger führen die Krankenversicherungsbeiträge pauschal in Höhe von 12,8 v. H. des Gesamtbetrages der Renten ab. Die Rentner sind an der Beitragszahlung nicht beteiligt. Bei den Rentenbeträgen handelt es sich also um Nettobeträge. Ab 1. Januar 1992 entfällt zwar im Zuge der Überleitung des Rentenrechts auf die neuen Bundesländer diese pauschale Beitragsabführung; sie wird dann durch eine individuelle Beitragsleistung ersetzt, an der die Rentner mit einem Eigenanteil beteiligt sind. Ein negativer Effekt dieser Umstellung auf den zur Auszahlung kommenden Rentenbetrag wird jedoch dadurch vermieden, daß der bisherige Zahlbetrag zuvor auf einen entsprechend höheren Bruttobetrag angehoben wird.

Entsprechende die individuelle Beitragspflicht kompensierende Regelungen sind für einen Teil der Zugangsentner und für Personen mit Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nicht getroffen worden.

Dies würde ohne Änderung dazu führen, daß diese Personen ab Januar 1992 einen niedrigeren Zahlbetrag erhielten als im Dezember 1991. Dieses Ergebnis widerspräche dem Willen des Gesetzgebers, wonach

kein Rentner nach dem 1. Januar 1992 eine niedrigere Rente erhalten soll als zuvor.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Personenkreise:

a) Zugangsentner

Der Gesetzgeber wollte den Rentenzugang 1992 und 1993 mit dem gleichen Vertrauensschutz ausstatten wie den Rentenbestand. Dadurch, daß sich der Rentenzuschlag (für den Rentenzugang 1992/1993) anders als der Auffüllbetrag (für den Rentenbestand) nicht an einem um den Eigenanteil zur Krankenversicherung der Rentner erhöhten Rentenbetrag orientiert, ist der Rentenzugang 1992/1993 gegenüber dem Rentenbestand jedoch nach den bisher getroffenen Regelungen schlechter gestellt. Gleiches gilt für den Rentenzugang der Jahre 1994 bis 1996.

Deshalb soll der Rentenzugang von 1992 bis einschließlich 1996 hinsichtlich der Berücksichtigung der Eigenbeteiligung der Krankenversicherung der Rentner bei der Vergleichsrente mit dem Rentenbestand gleichgestellt werden.

b) Zusatz- und Sonderversorgungen

Bezieher von Leistungen aus Zusatzversorgungssystemen zahlen nach den im Einigungsvertrag getroffenen Regelungen von ihrer Zusatzversorgungsleistung bisher keinen Krankenversicherungsbeitrag. Nach der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung wird jedoch die ab 1. Januar 1992 aus der Rentenversicherung bezogene Leistung in vollem Umfang der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen — und zwar sowohl die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zustehende Rente als auch der darüber hinaus zustehende Differenzbetrag zwischen bisherigem Zahlbetrag und der Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch. Eine Erhöhung des Differenzbetrages um den Eigenanteil des Rentners ist bisher nicht vorgesehen. Hier käme es infolge der künftig voll greifenden Beitragspflicht also zu einer Minderung des Gesamtzahlbetrags. Das Ziel, den ehemaligen Angehörigen von Zusatzversorgungssystemen auch 1992 — mindestens — den Betrag zu zahlen, den sie heute aus Rente der Sozialpflichtversicherung und Zusatzversorgung erhalten, würde verfehlt; diejenigen Bezieher von Leistungen aus Zusatzversorgungssystemen, die bereits im August 1991 von der Begrenzung auf den Betrag von maximal 2 010 DM betroffen wurden, müßten eine weitere Minderung des zur Verfügung stehenden Betrages hinnehmen. Dies war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt.

Für die Bezieher von Leistungen aus Sonderversorgungssystemen ergibt sich aus den Regelungen des Renten-Überleitungsgesetzes nicht das Problem einer Einkommensminderung infolge der künftigen Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner. Sie sind seit Januar 1991 freiwillig krankenversichert, müssen also den vollen Krankenversicherungsbeitrag

von ihrer Sonderversorgung grundsätzlich allein tragen; nur unter bestimmten Voraussetzungen erhalten sie derzeit einen Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Obwohl diese Personen durch die Überführung ihrer Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung in ihrer Einkommensposition nicht beeinträchtigt, sondern sogar begünstigt werden, sind sie mit den übrigen Rentnern in der Krankenversicherung der Rentner nicht gleichgestellt. Diese Gleichstellung soll nunmehr dadurch nachgeholt werden, daß auch für sie neben der Anhebung der Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch eine Anhebung des besitzgeschützten Differenzbetrags zu ihrer bisherigen Gesamtleistung erfolgt.

Für Bezieher von Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen soll auf diese Weise eine Gleichbehandlung in der Krankenversicherung der Rentner gewährleistet und vor allem sichergestellt werden, daß eine Minderung des Zahlungsbetrags infolge der Beteiligung des Rentners an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner nicht eintreten kann.

Beim Rentenzugang ehemaliger Angehöriger von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in den Jahren 1992 und 1993 ist gleichfalls ein Betrag in Höhe der Leistungen, auf die nach den Regelungen der Versorgungssysteme der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch bestanden hätte — maximal 2 010 DM monatlich — garantiert. Auch hier soll — wie beim Bestand — eine Minderung durch die Beteiligung an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner vermieden und der Zugang mit dem Bestand gleichbehandelt werden. Deshalb soll der Rentenzugang ehemaliger Angehöriger von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in den Jahren 1992 und 1993 dem Rentenbestand gleichgestellt werden.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

a) *Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf Unfallhinterbliebenenrenten in den neuen Ländern*

Für die gesetzliche Rentenversicherung regelt das Renten-Überleitungsgesetz die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf Hinterbliebenenrenten in den neuen Ländern ab 1. Januar 1992. Eine entsprechende Regelung war für Unfallrenten vorgesehen. Durch eine unzureichende Zitierung der die Anrechnung vorsehenden Bestimmung ist jedoch die Gleichbehandlung mit der Rentenversicherung nicht für alle Hinterbliebenenfälle sichergestellt.

b) *Rentenberechnungsgrundlage für Eisenbahner und Postbedienstete*

Erst nach Verabschiedung des Renten-Überleitungsgesetzes wurde bekannt, daß in den neuen Bundesländern für Bedienstete der Eisenbahn und der Post Sonderregelungen für die Berechnung der Unfallrenten bestehen. Aufgrund dieser Sonderregelungen kann sich bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Juli

1990 als Rentenberechnungsgrundlage ein höherer Betrag ergeben, als er für die Umstellung der Renten allgemein vorgesehen ist. Der Entwurf sieht eine Besitzschutzregelung für den Zahlungsbetrag dieser Unfallrenten vor.

c) *Voraussetzungen für das Wiederaufleben von Hinterbliebenenrenten und Rückforderungen von Geldüberweisungen*

Während der Ausschlußberatungen zum Rentenreformgesetz 1992 wurden die Voraussetzungen für den Bezug einer wiederaufgelebten Hinterbliebenenrente erleichtert und die Rückforderung von Geldüberweisungen nach Tod des Berechtigten neu geregelt. Die entsprechenden Regelungen für die Unfallversicherung sind unterblieben. Sie sollen nunmehr nachgeholt werden, zumal diese Regelungen durch ihre Überleitung auf die neuen Bundesländer eine quantitativ größere Bedeutung erlangt haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt, daß Zeiten einer verdeckten Tätigkeit für die Staatssicherheit als in dem Versorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit/Ambtes für Nationale Sicherheit zurückgelegt gelten.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Vorschrift regelt, daß auch für Zeiten, in denen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Ambtes für Nationale Sicherheit verdeckt tätig gewesen sind, Einkommen einer Rentenberechnung nur in der Höhe zugrunde gelegt wird, die bei einer nicht verdeckten Tätigkeit berücksichtigt wird.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, daß die Höchstbegrenzung nach Satz 1 auch bei Leistungen aus einem Sonderversorgungssystem für die Summe der Zahlungsbeträge einer Altersrente und einer Dienstbeschädigungsvollrente gilt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt sicher, daß auch verdeckt eingesetzte Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, die Leistungen aus einem anderen Sicherungssystem beziehen, hierdurch keine versorgungsrechtlichen Vorteile haben.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift regelt aus Gründen der Praktikabilität, daß die Leistungsbegrenzung von der Stelle vorgenommen wird, die die Leistung (heute) zahlt.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Ergänzung von § 16.

Zu Buchstabe b

Nach der Versorgungsordnung der ehemaligen NVA können Personen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten eine Übergangsrente erhalten. Die Leistung der Übergangsrente ist in zwei verschiedenen Formen möglich. Als modifizierte Übergangsrente ist sie höher als nach der Grundform. Dafür ist nach den Regelungen der Versorgungsordnung eine spätere Alters- oder Invalidenrente um 10 v. H. niedriger. Die vorgeschlagene Regelung schließt für diese Fälle und für die Rentenzugänge in den Jahren 1992 und 1993, bei denen sich wegen des vorherigen Bezugs der höheren Leistungen ein höherer Zahlbetragschutz ergeben würde, eine mehrfache Begünstigung aus.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu Nummer 3b.

Zu Buchstabe c

Für inoffizielle Mitarbeiter (IM) des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit wird außerhalb der Versorgungsordnung aufgrund von „Ministerentscheidungen“ eine Rente gezahlt. Die

Regelung beseitigt diese Besserstellung gegenüber Personen, die in der Rentenversicherung (West) einen Leistungsanspruch haben. Dabei wird die Tätigkeit im Ausland der Tätigkeit im Gebiet der alten Bundesländer gleichgestellt.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Die praktische Umsetzung der Kürzungsbestimmungen der Sonderversorgungssysteme hat sich als problematisch erwiesen. So erfolgt beispielsweise die Einkommensanrechnung auf der Grundlage von Nettoeinkünften. Zudem nehmen die Kürzungsbestimmungen Bezug auf Rechtsverhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik und auf nicht fortgeltendes DDR-Recht. Auch sind die Regelungen über die Mitwirkungspflichten der Berechtigten im Verhältnis z. B. zu den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und über die Rückforderung von Überzahlungen bzw. zu Unrecht erfolgter Zahlungen unzureichend. Die Berücksichtigungsfähigkeit von Erwerbseinkommen richtet sich insbesondere nach den Regelungen des Rechts der Arbeitsförderung. Durch die Verordnungsermächtigung sollen die Versorgungsträger in die Lage versetzt werden, diese Regelungen vorhandenen Bestimmungen in anderen Bereichen anzupassen. Für den Bereich des Sonderversorgungssystems der Volkspolizei, bei dem die Länder im Beitrittsgebiet Versorgungsträger sind, ist für diese Aufgabe der Bundesminister des Innern zuständig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes)

Zu Absatz 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 307 c SGB VI)

Mit der Regelung wird sichergestellt, daß sich durch die Beteiligung der Rentner an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung ab 1992 die nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz besitzgeschützten Zahlbeträge nicht vermindern. Hierdurch erfolgt auch eine Gleichbehandlung mit den Personen, deren Rente nach Artikel 2 festgestellt wird.

Zu Nummer 2 (§ 310 a SGB VI)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß — in Anlehnung an die Bestimmung eines vorläufigen Durchschnittsentgelts für das Jahr 1991 gemäß § 310 Nr. 2 — auch ein vorläufiger Wert zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets (Anlage 10) für das Jahr 1991 bestimmt werden kann.

Zu Absatz 2 (Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets — § 39)

Durch die Ersetzung des bisherigen Faktors durch einen um 6,84 v. H. höheren Faktor wird sichergestellt, daß Personen, deren Rente in den Jahren 1992 bis 1996 noch nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnet wird, hinsichtlich der zum 1. Januar 1992 einsetzenden individuellen Beteiligung an den Krankenversicherungsbeiträgen wie Bestandsrentner behandelt werden. Die für Bestandsrentner in § 315 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bereits geregelte Erhöhung um 6,84 v. H., die sicherstellt, daß ab 1. Januar 1992 eine individuelle Beitragsleistung zur Krankenversicherung der Rentner erfolgen kann, ohne daß sich dadurch der bisher ausgezahlte Rentenbetrag mindert, ist für Zugangsrenten bisher nicht geregelt.

Im übrigen wird durch den neu angefügten Absatz 3 sichergestellt, daß die aufgrund der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 erworbenen Rentenansprüche zusätzlich zu den nach diesem Artikel berechneten und auf den Stand vom 31. Dezember 1991 angehobenen Renten berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 1 (§§ 590 und 620)

Die Vorschrift über die Witwen- oder Witwerrente nach einem früheren Ehegatten in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 590) soll an die entsprechende Vorschrift in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) angeglichen werden. Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente soll ab 1. Januar 1992 nach Auflösung der neuen Ehe auch dann bestehen, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, wegen der Voraussetzungen im damaligen Recht (z. B. im Beitrittsgebiet) kein Anspruch bestanden hatte. Eine Angleichung zwischen Renten- und Unfallversicherung ist im Gesetzgebungsverfahren zum Rentenreformgesetz 1992 nicht erfolgt und bisher nicht nachgeholt worden.

Durch die Neufassung des § 620 Abs. 4 wird klargestellt, daß Rentenbeträge, die nach dem Tod von Rentenbeziehern der gesetzlichen Unfallversicherung auf deren Konto gutgeschrieben worden sind, unter dem Vorbehalt der Rückforderung stehen. Eine entsprechende Klarstellung ist im Gesetzgebungsverfahren zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für den Bereich der Rentenversicherung in § 118 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bereits erfolgt, ist jedoch für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung bisher nicht erfolgt. Dies soll jetzt nachgeholt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 1152)

Die in der Anlage II des Einigungsvertrages genannten Vorschriften enthalten für Eisenbahner und für

Mitarbeiter der Deutschen Post Sonderregelungen zu den Renten-Berechnungsgrundlagen der Renten- und Unfallversicherung. Aufgrund dieser Sonderregelungen konnten sich schon bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Juli 1990 entsprechend dem tatsächlichen Verdienst Unfallrenten mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 13 680 DM (vgl. § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) ergeben. Diese Jahresarbeitsverdienste lagen — z. B. bei Ärzten der Eisenbahn — höchstens bei 24 000 DM; die danach berechneten Unfallrenten wurden auf 800 DM begrenzt. Wie viele Personen von diesen Sonderregelungen betroffen sind, kann nicht mehr festgestellt werden.

Für den Zahlbetrag dieser Unfallrenten soll eine Besitzschutzregelung vorgesehen werden. Der die Höhe der sonstigen Unfallrenten übersteigende Betrag wird auf zukünftige Rentenerhöhungen angerechnet. Diese Regelung entspricht den vergleichbaren Vertrauensschutzregelungen z. B. für Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge oder Hinterbliebenenrenten (vgl. § 1154 Abs. 5 und 6 und § 1155 Abs. 3).

Zu Buchstabe b (§ 1155)

Nach § 617 wird auf Hinterbliebenenrenten beim Tode des Versicherten vor dem 1. Januar 1986 kein Einkommen angerechnet. Es handelt sich dabei um eine Übergangsregelung zum Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz aus dem Jahre 1985, die nur im Hinblick auf den Schutz des Vertrauens bestimmter Berechtigter auf den Fortbestand des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts gerechtfertigt ist, das in den alten Bundesländern gegolten hat. Diese Vorschrift soll daher insoweit auf Berechtigte mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet nicht angewandt werden; § 590 Abs. 3 soll auch in diesen Fällen gelten. Die entsprechende Regelung in § 1155 Abs. 1 Satz 2 ist im Gesetzgebungsverfahren zum Renten-Überleitungsgesetz versehentlich auf § 617 Abs. 2 (abgestufte Einkommensanrechnung) beschränkt worden. Die parallele Regelung zu den Hinterbliebenenrenten in der Rentenversicherung ist im Artikel 1 Nr. 129 des Renten-Überleitungsgesetzes (§ 314 a Abs. 2 i. V. m. § 314 Abs. 1 SGB VI) enthalten.

Die Erweiterung in § 1155 Abs. 1 Satz 1 ist rein redaktionell.

Zu Absatz 4 (Änderung des Fremdrentengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nummer 2 (§ 22 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Absatz 5 (Änderung des Inkrafttretens des Renten-Überleitungsgesetzes)

Die durch das Renten-Überleitungsgesetz eingefügte Verordnungsermächtigung des § 310 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch wird so rechtzeitig in Kraft gesetzt, daß die zu erlassende Verordnung bereits am 1. Januar 1992 in Kraft treten kann.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen entsprechend den Inkrafttretensvorschriften im Renten-Überleitungsgesetz. Artikel 1 Nr. 5 soll bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 an in Kraft treten, damit die Regelung zu diesem Zeitpunkt angewendet werden kann.

C. Finanzieller Teil

I. Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Wegen der vorgesehenen stärkeren Begrenzung von Leistungen entstehen tendenziell geringere Aufwendungen, deren Höhe jedoch nicht quantifizierbar ist.

II. Rentenversicherung

Durch Aufstocken der Vergleichsrente um den Eigenanteil zur Krankenversicherung der Rentner ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

a) Zugangsrenten

Die Kosten belaufen sich 1992 auf 210 Mio., 1993 auf 260 Mio. und in den folgenden Jahren auf rd. 300 Mio. DM.

b) Zusatzversorgungen

Die Kosten von bis zu 50 Mio. DM im Jahre 1992 vermindern sich in den folgenden Jahren proportional zur Abnahme der besitzgeschützten Rententeile.

c) Sonderversorgungen

Die Kosten betragen 1992 rd. 100 Mio. DM und steigen in den folgenden Jahren proportional zur Entwicklung der Kosten für die überführten Sonderversorgungssysteme.

Im Ergebnis ist insgesamt von folgender Kostenentwicklung für die Rentenversicherung auszugehen:

1992	360 Mio. DM
1993 bis 1996 etwa	400 Mio. DM jährlich.

III. Unfallversicherung

Die Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente führt zu Einsparungen, die nicht beziffert werden können. Die übrigen Regelungen dürften zu unbedeutenden Mehrausgaben führen, die von allen Trägern der Unfallversicherung gemeinsam getragen werden.

IV. Auswirkungen auf die Preise

Durch die Maßnahmen erhöhen sich die verfügbaren Einkommen bei einem geringen Teil der Rentnerhaushalte. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.